Gillig al 05.06.21

Satzung

vom 20.05.2021

über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Brachbach, Landkreis Altenkirchen,

in der derzeit gültigen Fassung

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brachbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.05.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In Kraft treten

- 1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.10.2001 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Brachbach, den 21.05.2021 Ortsgemeinde Brachbach

Steffen Kappes
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brachbach vom 20.05.2021

A. Reihengrabstätten

 Überlassung einer Einzel-/Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für: 				
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	EUR 164,00 EUR 760,00			
 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 a) ein Urnenreihengrab b) ein anonymes Urnengrab c) eine Urnenstele d) ein Urnengrab für Baumbestattung e) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab/Grabstelle f) Überlassung einer anonymen Grabstätte für Tot- oder Fehlgeburten 	EUR 660,00 EUR 660,00 EUR 700,00 EUR 700,00 EUR 660,00 EUR 164,00			
 3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre) a) für Erdbestattungen b) für Urnenbestattungen 	EUR 2.020,00 EUR 1.270,00			
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten				
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung je für 30 Jahre aa) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (2 Grabstellen) ab) je weitere Grabstelle ac) Urnenwiesenwahlgrabstätte (2 Grabstellen) Verlängen und des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2	EUR 2.400,00 EUR 1.200,00 EUR 1.400,00			
Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für a) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Jahr für	FUD 67.00			
 b) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen in einer Urnenwiesenwahlgrabstätte je Jahr für 	EUR 67,00 EUR 660,00 EUR 46,00			
C. Ausheben und Schließen der Gräber				
 Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) b) vom vollendeten 5. Lebensjahr c) Beisetzung einer Urne d) Einstellen Urne in Urnenstele 	EUR 214,00 EUR 710,00 EUR 310,00 EUR 130,00			
Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung) a) jede Beisetzung	EUR 1.000,00			

	b)	Beisetzung einer Urne	EUR	310,00	
D.	Ben	utzung der Friedhofshallen			
		utzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung / Kühlzelle je Tag utzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier	EUR EUR	60,00 340,00	
E.	E. Herstellung der Platteneinfassung Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Aufschlägen nach -C- folgende Gebühren zu zahlen:				
	a) b) c)	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Urnengrab Wahlgrab für Erdbestattungen	EUR EUR EUR	270,00 160,00 430,00	
F.	Das Unte	agraben und Umbetten von Leichen und Aschen Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche ernehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den ührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.			
G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren					

1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 (fünf) Jahren

EUR 90,00

2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach § 18 der aktuellen Friedhofssatzung i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz

EUR 20,00

3. Gebühr für die Fertigung/Anbringen der Namenstafel (Urnengräber Baumbestattung) Es werden Gebühren nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

Brachbach, den 21.05.2021 Ortsgemeinde Brachbach

Steffen Kappes
Ortsbürgermeister